

bezeichnet — wird davon nicht berührt. *Handelsobjekt* und damit *Vertragsgegenstand* ist also ein Ausschnitt (Teilrecht) aus dem subjektiven Recht des Patentinhabers, das beschränkt oder unbeschränkt dem Lizenznehmer überlassen wird. Ausnahmsweise benötigte weitere technische Informationen wurden als einmalige Nebenleistungen angesehen. Ihnen kam keine Bedeutung für die Ausbildung der Rechtsform zu, da sie für die Hauptleistung nicht charakteristisch waren.<sup>14</sup>

Der Lizenznehmer wird aufgrund vertraglicher Abmachungen in den Bereich der rechtlichen Vorzugsstellung des Lizenzgebers einbezogen. Ihm ist dadurch in den vertraglich festgelegten Grenzen die Nutzung der Erfindung ermöglicht. Außerdem genießt er die sich aus dem Patent ergebenden Privilegien. Da sein Nutzungsrecht sich aus dem subjektiven Recht des Patentinhabers ableitet, bleibt es an das Patent gebunden und kann jederzeit an den Patentinhaber zurückfallen. Die übertragene Rechtsposition ist also aufhebbar. Der Lizenzgeber kann dem Lizenznehmer die Verwertung der Erfindung in den vertraglich abgesteckten Grenzen und im Rahmen des Geltungsbereichs seines subjektiven Patentrechts verbieten.

Dieses Ergebnis ist unabhängig davon, ob das Nutzungsrecht des Lizenznehmers unmittelbar aus dem subjektiven Patentrecht des Lizenzgebers abgeleitet (Abspaltungstheorie) oder ob das Ausschließlichkeitsrecht des Patentinhabers nur als *conditio* der Übertragung eines obligatorischen Nutzungsrechts (Vertragsstheorie) angesehen wird.

Die Möglichkeit, das Verbotungsrecht — insbesondere nach Vertragsablauf —

auch gegenüber dem Lizenznehmer wieder auszuüben, veranlaßte die herrschende Rechtslehre und Rechtsprechung, den Lizenzvertrag nach anfänglichen Versuchen, ihn als kaufähnlichen Vertrag, z. T. auch als nießbrauchähnliches Rechtsverhältnis zu charakterisieren, rechtssystematisch den Gebrauchsüberlassungsverträgen zuzuordnen und auf ihn subsidiär die Bestimmungen über die Miete und die Pacht analog anzuwenden. Die sich durchsetzende Auffassung, daß der Lizenzvertrag ein Vertrag *sui generis* ist, ändert daran nichts. Ausgangspunkt für die Ausbildung der Rechtsform waren der abstrakte Inhalt des Patents als Institution des objektiven Rechts und die daraus ableitbaren potentiellen juristischen Befugnisse möglicher Patentbewerber.

Der tatsächliche Wert der patentierten Idee, der letztlich über die Marktwürdigkeit des subjektiven Patentrechts entscheidet, das Lizenzobjekt ist, und der konkrete Vertragsinhalt, der die Ausübung des Verbotungsrechts oft ausschloß, da die Laufdauer des Vertrages der zeitlichen Geltungsdauer des Patents entsprach, blieben unbeachtet.

Dem Patent als lizenzgegenständliche Immaterialgüter gleichgestellt wurden Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster und Modelle, Warenzeichen und die Ausstattung. Im Hinblick auf den gleichartigen juristischen Charakter dieser Immaterialgüter lag die Übertragung der an der Patentlizenz gewonnenen Erkenntnisse nahe.

Von der Rechtslehre und Rechtsprechung wurden in Übereinstimmung mit der Lizenzpraxis überwiegend — jedoch nicht ohne Widerspruch<sup>15</sup> — auch Betriebsgeheimnisse und schutzfähige angemeldete bzw. anzumeldende Erfindungen als lizenzfähige Immaterialgüter angesehen.

Die Verbindung zu den unter dem Sammelbegriff „Schutzrechtslizenzen“ erfaßbaren Lizenzarten stellte die Rechtslehre über die rechtlich relevante tatsächliche Sonderstellung des Geheimnisträgers bzw. Erfindungsbesitzers her.

<sup>14</sup> Vgl. H. Knoppe, *Die Besteuerung der Lizenz- und Know-how-Verträge*, Köln o. J., S. 2.

<sup>15</sup> Vgl. z. B. Dannemann, „Länderbericht über Brasilien“, in: Langen, *Internationale Lizenzverträge*, Weinheim 1958, S. 70.